

(nach Ausländern) frei, soweit nicht im öffentlichen Interesse ausdrücklich Befähigungsnachweise oder Konzessionen vorgeschrieben sind.

3. Die Verehelichungsfreiheit ist reichsgesetzlich nur für Militärpersonen beschränkt. (Reichsmilitärrecht § 40 u. 60, No. 4.) Landesgesetzliche Beschränkungen giebt es in Hamburg nicht.

### III. Freiheit der geistigen Bewegung.

#### § 69.

1. Die Religionsfreiheit ist durch die Reichsgesetzgebung und durch den Art. 5 der hamburgischen Verfassung gesichert (s. oben S. 261 f.).

2. Die Pressfreiheit. Die Zensur ward in Hamburg im März 1848 aufgehoben. Im Oktober 1849 folgte ein umfangreiches Pressegesetz. Jetzt ist diese Materie durch das Reichspressgesetz vom 7. Mai 1874 allgemein geregelt. Doch ist noch Art. 30, Abs. 2 des letzteren das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Aufstellen, sowie die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, unberührt gelassen.<sup>1</sup> In Hamburg gelten in dieser Beziehung folgende Vorschriften:<sup>2</sup>

Anschlagzettel und Plakate, insofern sie nicht von öffentlichen Behörden ausgehen oder von der Polizei erlaubt werden, dürfen nur Anzeigen über öffentliche Vergünstigungen, Verkäufe, Auktionen, gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen oder ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr enthalten. Das Anheften von Zeitungen und Extrablättern an den Straßen ist nicht gestattet.

Die Übertretung dieser Vorschriften wird mit Gefängnis von

---

aufgehobene Bestimmungen des hamburgischen Gewerbegesetzes vom 7. Nov. 1864. (Durch des letztgenannte Gesetz wurde in Hamburg die Gewerbefreiheit eingeführt.)

<sup>1</sup> Das sog. Plakatwesen wurde der Landesgesetzgebung überwiesen, weil man sich über eine reichsgesetzliche Regelung desselben nicht zu einigen vermochte. Vgl. v. Blatz, Das Reichspressgesetz, 1880, S. 56 f.

<sup>2</sup> Pressegesetz vom 5. Okt. 1849, § 9, 10, 28 u. 59, Bekanntmachung betr. das Reichspressgesetz über die Presse vom 1. Juni 1874.